STADT GROSS-UMSTADT **BESCHLUSSVORLAGE**

150/0168/2024

Sachbearbeitung: Abteilung 150
Jasmin Starck
Az:

Datum: 11.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	02.04.2024	Entscheidung	einstimmig beschlossen
Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport	30.04.2024	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr	07.05.2024	Kenntnisnahme	

Kriterien zur Vergabe von Flächen zur Freiflächenbewirtschaftung

Beschlussvorschlag:

I. Der Berechnungsschlüssel wird entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung ab dem Kalenderjahr 2024 angewandt. Der Magistrat behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

II. Die weiteren Auflagen werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung den Pachtenden ab dem Kalenderjahr 2024 auferlegt.

Begründung:

Die Stadt Groß-Umstadt zeichnet u. A. ihr großes Angebot an gastronomischer Vielfalt aus. Insbesondere der Marktplatz dient als Zentrum dessen und hat nun im Frühjahr 2024 gleich zwei neue Gastronomien dazu erhalten und einen Pächterwechsel. In diesem Zuge und mit dem Hintergrund, dass der vorbeugende Brandschutz zusätzlich neue Vorgaben an uns richtete (Drehleiter), wurde beschlossen, die Freiflächenbewirtschaftungen neu zu bemessen/ zu vergeben. Die Abt. 120 (Ordnungsamt) und 150 (Stadtmarketing) haben dazu einen Berechnungsschlüssel ausgearbeitet, um faire Verhältnisse bei der Vergabe von Freiflächen zu schaffen:

I.

1. **Grundsätzliche Berechnung maximaler Freiflächenanspruch:**

a) Anzahl Sitzfläche Innengastronomie
b) + 20% für Freiflächenbewirtschaftung
c) + 30% bei Ganztagsgeschäft, 20% bei Halbtagsgeschäft, 10% bei nur z.B. Abendgeschäft
d) Wir gehen von 4 Sitzplätzen je Tisch aus und 5 m² Platzbedarf (Durchschnittsbestuhlung)
e) Mögliche Fläche für Freiflächenbewirtschaftung wird auf 100m² begrenzt
f) Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen (z.B. Brunnen, Rettungswege)
g) Veranstaltungssäle werden nicht als Innengastronomie gezählt.
h) Wochenendbetrieb in der Sommersaison soll ausschlaggebend sein (wenn z. B. ein Betrieb unter der Woche nur abends geöffnet hat, aber am Wochenende im Sommer ganztags geöffnet).
i) Aktueller Brandschutzplan muss bei Vergabe von Flächen beachtet werden (nur bewegliche nicht fest verschraubte Dinge dürfen in Drehleiterzufahrt stehen).

Beispielrechnung:

Sitzplätze Innen	*= 60*
+ 20 % für Freifläche	*= 72*
+ 30 % Ganztagesbetrieb	*= 93,6*
geteilt durch jeweils 4 Sitzplätze je Tisch	*= 23,4 Tische*
ein Tisch a 5 m²	*= 117 m² Freifläche*

In dem Fall wird bei 100 m² Freifläche gekappt.

2. Nutzungserlaubnis muss bei Neubeantragung von Freiflächenbewirtschaftung vorgelegt werden bzw. wird intern bei Bauamt erfragt.

3. Die Freiflächenbewirtschaftung muss jährlich neu beantragt werden. Jahrelange gleiche Nutzung der Freiflächenbewirtschaftung erhebt keinen Anspruch darauf, dass dies immer weiter so gewährt wird. Dennoch besteht auch seitens der Stadt der Wunsch nach Kontinuität und somit Planungssicherheit für die Gastronomen.

II.

Mit Einhergehen der Sondernutzungserlaubnis für die Freiflächenbewirtschaftung wurde den Pachtenden weitere Auflagen gemacht, welche nun wie folgt aktualisiert werden sollen:

Weitere Auflagen:

1. Pflanzen oder andere Formen von Abgrenzungen, ausgerückte Bestuhlung oder Schirmkanten dürfen Grenzen von Freiflächen nicht überschreiten. Ggf. vorhandene städtische Blumenkübel sind auf eigene Kosten zu entfernen und am Ende der Saison

wieder aufstellen zu lassen. (Die Maßnahme kann gegen Rechnung durch die Stadtwerke durchgeführt werden).

2. Passanten dürfen durch den Auf- und Abbau sowie der Platzierung der Freiflächenbewirtschaftung nicht gefährdet, der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Erlaubnis kann aus Gründen, die vom Pachtenden zu vertreten sind oder aus Gründen des Gemeinwohles widerrufen werden. Im Falle des Gebrauchs dieses Widerrufrechtes oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der von der Erlaubnis betroffenen Straße hat der Pachtende keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen die Stadt Groß-Umstadt.

4. Anfallende Abfälle, wie z. B. Zigarettenreste, -asche, -schachteln und Ähnliches, dürfen nicht in den öffentlichen Abfallkörben entsorgt werden.

5. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht oder nach Erlöschen der Gestattung hat der Pachtende unaufgefordert und unverzüglich den ursprünglichen Zustand der städtischen Fläche wiederherzustellen.

6. Der Pachtende hat die Freiflächenbewirtschaftung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge des mangelnden Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die Teilnehmer des öffentlichen Straßenverkehrs entsteht.

7. Kommt der Pachtende seinen in Ziff. 5 und 6 genannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadt auf dessen Kosten die Freiflächenbewirtschaftung beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

8. Der Pachtende haftet der Stadt für alle Schäden, die er, bzw. von ihm zur Durchführung beauftragte Dritte, durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht angezeigte Arbeiten der Straße zufügen.

9. Der Pachtende hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Freiflächenbewirtschaftung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhebe.

10. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

11. Die überlassene Fläche darf nicht für Werbezwecke genutzt werden. Dies gilt auch für Sonnenschirme.

12. Neu beschaffene Sonnenschirme sind einfarbig beige.

13. Das Mobiliar ist nach Beendigung der täglich genehmigten Nutzungszeit umgehend angekettet zusammenzurücken und wenn möglich aufzustapeln. Schirme werden geschlossen.

14. Städtische Veranstaltungen und der Wochenmarkt dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ggf. muss der Pachtende zu den gegebenen Zeiten die Freiflächenbewirtschaftung entsprechend zurückbauen.

15. Bierzeltgarnituren werden grundsätzlich untersagt und dürfen nur zu gegebenen Anlässen wie z.B. Veranstaltungen gestellt werden, sofern die Freiflächenbewirtschaftung nicht vollständig abgebaut werden muss.

16. Eine Erweiterung der genehmigten Fläche ist nicht zulässig.

17. Die Sondernutzungserlaubnis für die Freiflächenbewirtschaftung muss jährlich neu beantragt werden.